



NEUFASSUNG FINANZSTATUT

ANTRÄGE

Parteitag 12./13. September 1975

München



Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

zu § 3 Abs. 1, Satz 1 und 2

Kreisverband Dillingen

Der Mitgliedsbeitrag beträgt pro Monat DM 3.--. Die Mitglieder sind aufgefordert, einen höheren Beitrag zu leisten.

zu § 4

|          |                                       |
|----------|---------------------------------------|
| DM 3.--  | an den Landesverband                  |
| DM 20.-- | an den Bezirksverband                 |
| DM 25.-- | an die Bundeswahlkreisgeschäftsstelle |
| DM 75.-- | an den Kreisverband                   |
| DM 50.-- | an den Ortsverband                    |

zu § 6 Abs. 1

Bundestagsabgeordnete führen monatlich über die Landesgruppe DM 540.-- an den Landesverband ab; davon erhalten :

|           |                                       |
|-----------|---------------------------------------|
| DM 100.-- | Landesverband                         |
| DM 360.-- | anteilmäßig die Kreisgeschäftsstellen |
| DM 80.--  | der Bezirksverband                    |

Von den Beiträgen der Listenabgeordneten, die keinen Wahlkreis betreuen, erhalten :

|           |   |
|-----------|---|
| DM 400.-- | der Landesverband   |
| DM 90.--  | der Bezirksverband  |
| DM 50.--  | der Kreisverband dem er angehört oder politisch hauptsächlich tätig ist |

Landtagsabgeordnete führen monatlich über die Landtagsfraktion DM 354.-- an den Landesverband ab; davon erhalten :

|           |   |
|-----------|---|
| DM 80.--  | der Landesverband                       |
| DM 200.-- | der Kreisverband (Kreisgeschäftsstelle) |
| DM 74.--  | der Bezirksverband                      |

Von den Beiträgen der Listenabgeordneten, die keinen Stimmkreis betreuen, erhalten :

|           |  |
|-----------|--|
| DM 100.-- | der Landesverband  |
| DM 150.-- | der Bezirksverband   |
| DM 104.-- | der Kreisverband dem er angehört oder politisch hauptsächlich tätig ist. |

Ändern sich die Aufwandsentschädigungen von Abgeordneten, werden die Beiträge und ihre Verteilung vom Präsidium im Benehmen mit der Landesgruppe bzw. der Landtagsfraktion entsprechend geändert.

Begründung :

*Aufgrund der heutigen Größe der Kreisverbände 80-100.000 Einwohner und 800-1.200 Parteimitgliedern ist es nicht mehr möglich, ohne eine eigene Kreisgeschäftsstelle zu arbeiten. Eine optimale gut funktionierende Organisation der Parteiarbeit ist nur mit Hilfe einer zentralen Stelle im Kreisverband möglich. Mit DM 500.-- bis 700.-- monatl. läßt sich aber eine solche Stelle nicht schaffen. Man denke dabei nur an Miete, Heizung, Ausstattung, Telefon und Porto. Vom Personal gar nicht zu reden. Wenn z.Zt. für eine Halbtagskraft DM 700.-- bis 1.000.-- bezahlt werden. Soll die Parteiarbeit an der Basis ein Optimum erreichen, so ist es unbedingt notwendig den unteren Gliederungen der Partei finanziell den Rücken zu stärken und nicht nur auf mögliche Spenden zu verweisen.*

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP



## Entwurf : Neufassung Finanzstatut

## § 1

Die zur Erfüllung der Aufgaben der CSU erforderlichen Mittel werden durch Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Sammlungen und Spenden aufgebracht.

## § 2

Die Aufnahmegebühr beträgt mindestens DM 5.--, sie verbleibt dem die Beiträge einhebenden Verband.

## § 3

(1) Der Mitgliedsbeitrag beträgt pro Monat bei einem monatlichen Nettoeinkommen

|                |               |    |       |
|----------------|---------------|----|-------|
| bis            | DM 1.000.--   | DM | 3.--  |
| DM 1.000.--    | — DM 1.500.-- | DM | 6.--  |
| DM 1.500.--    | — DM 2.000.-- | DM | 12.-- |
| DM 2.000.--    | — DM 2.500.-- | DM | 20.-- |
| DM 2.500.--    | — DM 3.000.-- | DM | 30.-- |
| DM 3.000.--    | — DM 4.000.-- | DM | 40.-- |
| ab DM 4.000.-- |               | DM | 50.-- |

Die Festsetzung der Beiträge erfolgt durch Selbsteinschätzung der Mitglieder.

Für Mitglieder mit sehr geringem oder keinem eigenen Einkommen ist der Mindestbeitrag monatlich DM 2.--.

Bundestags- und Landtagsabgeordnete setzen ihre Einkommen ohne die Bezüge aus dem Mandat, kommunale Mandatsträger ohne Berücksichtigung ihrer Aufwandsentschädigung an.

(2) Die Mitgliedsbeiträge werden monatlich fällig; sie sind unaufgefordert abzuführen.

(3) Die Vorstände der nach § 5 Abs. 1 zuständigen Verbände können in besonderen Einzelfällen den Mitgliedsbeitrag stunden oder herabsetzen.

## § 4

Die Mitgliedsbeiträge werden in der Regel wie folgt verteilt :

|    |      |                                       |
|----|------|---------------------------------------|
| DM | 1.-- | an den Landesverband                  |
| DM | -.50 | an den Bezirksverband                 |
| DM | -.50 | an die Bundeswahlkreisgeschäftsstelle |
| DM | -.50 | an den Kreisverband                   |
| DM | -.50 | an den Ortsverband                    |

Der DM 3.-- übersteigende Betrag verbleibt dem nach § 5 Abs. 1 die Beiträge einhebenden Verband; die Differenz zu den Mindestbeiträgen geht zu Lasten dieses Verbandes.

## § 5

(1) Die Mitgliedsbeiträge werden von den Orts- oder den Kreisverbänden eingehoben. Dies wird durch Beschluß der Kreishaupt- bzw. Kreisvertreterversammlung festgelegt. Die Einhebung der Beiträge kann durch übereinstimmende Beschlüsse der beteiligten Kreishaupt- bzw. Kreisvertreterversammlungen der Bundeswahlkreisgeschäftsstelle übertragen werden. In den großstädtischen Bezirksverbänden kann durch Beschluß des Bezirksparteitages die Beitragseinhebung durch die Bezirksgeschäftsstelle erfolgen.

(2) Werden die Beiträge vom Kreisverband eingehoben, so kann die Kreishaupt- bzw. Kreisvertreterversammlung beschließen, daß die dem Kreis- und den Ortsverbänden zustehenden Beitragsanteile unter diesen Verbänden abweichend von § 4 verteilt werden.

Werden die Beiträge vom Bezirksverband eingehoben, so kann der Bezirksparteitag über eine abweichende Verteilung zwischen dem Bezirksverband, den Bundeswahlkreisgeschäftsstellen, dem Kreis- und Ortsverbänden beschließen.

Werden die Beiträge von der Bundeswahlkreisgeschäftsstelle eingehoben, so kann eine abweichende Verteilung der dem Kreis- und Ortsverbänden zustehende Beitragsanteile, sowie eine Erhöhung der Anteile für die Bundeswahlkreisgeschäftsstelle durch übereinstimmende Beschlüsse der beteiligten Kreishaupt- bzw. Kreisvertreterversammlungen bestimmt werden.

(3) Der einhebende Verband leitet die Beitragsanteile mindestens vierteljährlich an die Berechtigten weiter.

(4) Ist einer der für die Weiterleitung der Beitragsanteile an einen übergeordneten Verband zuständige Verband länger als sechs Monate im Rückstand, ruht das Stimmrecht aller aus dem Bereich dieses Verbandes kommenden Vertreter in die übergeordneten Organe.

## § 6

(1) Bundestagsabgeordnete führen monatlich über die Landesgruppe DM 540.-- an den Landesverband ab; davon erhalten :

|           |                                    |
|-----------|------------------------------------|
| DM 100.-- | der Landesverband                  |
| DM 360.-- | die Bundeswahlkreisgeschäftsstelle |
| DM 80.--  | der Bezirksverband                 |

Von den Beiträgen der Listenabgeordneten, die keinen Wahlkreis betreffen, erhalten :

|           |                     |
|-----------|---------------------|
| DM 450.-- | der Landesverband   |
| DM 90.--  | der Bezirksverband. |

Landtagsabgeordnete führen monatlich über die Landtagsfraktion DM 354.-- an den Landesverband ab; davon erhalten :

|           |                                    |
|-----------|------------------------------------|
| DM 80.--  | der Landesverband                  |
| DM 200.-- | die Bundeswahlkreisgeschäftsstelle |
| DM 74.--  | der Bezirksverband.                |



Von den Beiträgen der Listenabgeordneten, die keinen Stimmkreis betreuen, erhalten :

DM 100.-- der Landesverband  
DM 254.-- der Bezirksverband.

Ändern sich die Aufwandsentschädigungen von Abgeordneten, werden die Beiträge und ihre Verteilung vom Präsidium im Benehmen mit der Landesgruppe bzw. der Landtagsfraktion entsprechend geändert.

(2) Die Mitglieder der Bundes- und der Bayerischen Staatsregierung führen monatlich 1/3 ihrer steuerfreien Aufwandsentschädigung, Minister mindestens DM 300.--, Staatssekretäre mindestens DM 180.-- an die Landesleitung ab. Die Höhe der Beiträge der Präsidenten und Vizepräsidenten des Deutschen Bundestages und des Bayerischen Landtages wird vom Präsidium in Anlehnung an Satz 1 festgelegt.

(3) Präsidenten und Vizepräsidenten der Bezirkstage und Bezirkstagsmitglieder führen 10 % ihrer jeweiligen Aufwandsentschädigungen an den Bezirksverband ab.

(4) Kommunale Mandatsträger führen monatlich von ihrer steuerfreien Aufwandsentschädigung ab :

- a) Kreisräte und stellvertretende Landräte  
10 % an den Kreisverband
- b) ehrenamtliche Bürgermeister, Stadt- und Gemeinderäte  
10 % an den Orts- bzw. Kreisverband
- c) Landräte, Oberbürgermeister, hauptberufliche Bürgermeister und Gemeinderäte  
25 % an die Bundeswahlkreisgeschäftsstelle.

Wird von den Bestimmungen des § 5 Abs. 1 Gebrauch gemacht, so ist auch über die Einhebung und Verteilung dieser Beiträge nach § 5 Abs. 2 Beschluß zu fassen.

## § 7

Die Arbeitsgemeinschaften der CSU können Beiträge nach den Bestimmungen ihrer Geschäftsordnung erheben. Mitgliedsbeiträge der Partei werden hiervon nicht berührt.

## § 8

(1) Die Orts-, Kreis-, Bezirksverbände, die Bundeswahlkreise und der Landesverband sind zum Empfang von Spenden berechtigt. Sie können bei den Mitgliedern Umlagen erheben und Sammlungen nach den Bestimmungen des Sammlungsgesetzes durchführen.

(2) Werden Spenden vereinnahmt, dürfen als Quittung nur die von der Landesleitung herausgegebenen Spendenbescheinigungen verwendet werden. Alle Spenden müssen auf Konten von CSU-Verbänden verbucht werden.

## § 9

(1) Die Kreisverbände, Bundeswahlkreise, Bezirksverbände und der Landesverband sind zum ordentlichen Nachweis der Einnahmen, der Ausgaben und des Vermögensstandes verpflichtet.

(2) Die Bundeswahlkreise, Bezirksverbände und der Landesverband stellen zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Haushaltsvorschlag auf, der der Bundeswahlkreiskonferenz, dem Bezirks- bzw. dem Landesvorstand zur Beschlußfassung vorzulegen ist.

(3) Die Orts-, Kreis-, Bezirksverbände, Bundeswahlkreise und der Landesverband erstellen jeweils bis spätestens 30. Juni des folgenden Jahres einen finanziellen Rechenschaftsbericht, der der zuständigen Haupt- bzw. Vertreterversammlung zur Erteilung der Entlastung des Vorstands bzw. der Bundeswahlkreiskonferenz vorzulegen ist.

(4) Die finanziellen Rechenschaftsberichte sind dem Vorstand des übergeordneten Verbandes und der Landesleitung in Abschrift zur Kenntnis zu geben.

(5) Die Verbände dürfen sich nicht wirtschaftlich betätigen; Ausnahmen hiervon bedürfen der Genehmigung des Präsidiums.

(6) Die Arbeitsgemeinschaften geben finanzielle Rechenschaftsberichte den Vorständen des CSU-Verbandes ihrer Ebene zur Kenntnis.

(7) Die Bestimmungen der CSU-Satzung über die Prüfung der Kassen- und Rechnungsführung sind zu beachten.

#### § 10

Der Generalsekretär bestimmt das Verfahren, insbesondere die Weiterleitung von Beitragsanteilen, den Nachweis der Einnahmen und Spenden sowie die finanziellen Rechenschaftsberichte.

#### § 11

(1) Das Finanzstatut wurde am ..... vom Parteitag in ..... beschlossen.

(2) Die Verteilung der Mitgliedsbeiträge nach § 4 tritt am .....\*) in Kraft; bis dahin gilt § 4 des Finanzstatuts vom 1. August 1968. Alle anderen Bestimmungen treten am ..... in Kraft.

\*) Es wird vorgeschlagen, § 4 ein bis zwei Jahre nach den übrigen Bestimmungen in Kraft treten zu lassen, damit genügend Zeit zur Einführung der neuen Beitragssätze bleibt.



§ 1

Die zur Erfüllung der Aufgaben der CSU erforderlichen Mittel werden durch Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Sammlungen und Spenden aufgebracht.

*keine Anträge*

§ 2

Die Aufnahmegebühr beträgt mindestens DM 5.--, sie verbleibt dem die Beiträge einhebenden Verband.

*Die Aufnahmegebühr ist auf DM 3.-- festzusetzen.*

Kreisverband  
Berchtesgadener Land

*Auch in Zukunft sollte kein Aufnahmebeitrag erhoben werden.*

Kreisverband Passau-Stadt

Begründung :

*Mit der Neufassung des Finanzstatuts wären erhebliche negative Auswirkungen auf den Mitgliederstand der CSU, zumal unter den gegenwärtigen wirtschaftlichen Bedingungen, zu erwarten. Die Erhöhung einer Aufnahmegebühr würde die Gewinnung neuer Mitglieder von vornherein erschweren.*

*Die Aufnahmegebühr sollte 3.-- DM bleiben. Ergänzt sollte werden, sie verbleibt beim Ortsverband. Wo keine Ortsverbände bestehen erhält sie der Kreis- bzw. Bezirksverband.*

Max Röckl  
Mitglied des Parteitag

*Die Aufnahmegebühr beträgt mindestens 3.-- DM, sie verbleibt dem die Beiträge einhebenden Verband.*

Kreisverband Bamberg-Stadt

Begründung :

*Viele neu aufgenommene Mitglieder haben schon bisher entweder gar keine Aufnahmegebühr oder einen geringeren Betrag als 3.-- DM entrichtet.*

*Die Aufnahmegebühr sollte mindestens DM 5.-- betragen; sie verbleibt dem die Beiträge einhebenden Verband. Der einhebende Verband kann auf eine Aufnahmegebühr verzichten.*

Rudolf Schaffer  
Mitglied des Parteitag

Begründung:

Wenn man ein Mitglied geworden hat, so tritt manchmal eine psychologische Situation ein, bei der die Erhebung einer Aufnahmegebühr als geschmacklos zu bezeichnen wäre. Eine Volkspartei, die einem politischen Konzept verpflichtet ist, sollte nicht in den Ruf des Vereinsdenkens kommen.

Es schiebe günstiger, die Aufnahmegebühr in eine "Kann-Bestimmung" umzuwandeln, da sie sowieso dem einhebenden Verband, in diesem Falle dem Ortsverband, verbleibt. Wichtiger als die Aufnahmegebühr erscheint uns

- a) die regelmäßige Beitragsabführung und
- b) ein zur Mitarbeit gewilltes Mitglied gewonnen zu haben.

§ 3

(1) Der Mitgliedsbeitrag beträgt pro Monat bei einem monatlichen Nettoeinkommen

|                |             |          |
|----------------|-------------|----------|
| bis            | DM 1.000.-- | DM 3.--  |
| DM 1.000.-- —  | DM 1.500.-- | DM 6.--  |
| DM 1.500.-- —  | DM 2.000.-- | DM 12.-- |
| DM 2.000.-- —  | DM 2.500.-- | DM 20.-- |
| DM 2.500.-- —  | DM 3.000.-- | DM 30.-- |
| DM 3.000.-- —  | DM 4.000.-- | DM 40.-- |
| ab DM 4.000.-- |             | DM 50.-- |

Die Festsetzung der Beiträge erfolgt durch Selbsteinschätzung der Mitglieder.

Für Mitglieder mit sehr geringem oder keinem eigenen Einkommen ist der Mindestbeitrag monatlich DM 2.--.

Bundestags- und Landtagsabgeordnete setzen ihre Einkommen ohne die Bezüge aus dem Mandat, kommunale Mandatsträger ohne Berücksichtigung ihrer Aufwandsentschädigung an.

(1) Der Mitgliedsbeitrag beträgt DM 3.-- pro Monat bei einem monatlichen Nettoeinkommen bis DM 1.000.--.

Der Mitgliedsbeitrag pro Monat soll bei einem monatlichen Nettoeinkommen

|     |             |     |          |
|-----|-------------|-----|----------|
| bis | DM 1.500.-- | auf | DM 6.--  |
|     | DM 2.000.-- |     | DM 12.-- |
|     | DM 2.500.-- |     | DM 20.-- |
|     | DM 3.000.-- |     | DM 30.-- |
|     | DM 4.000.-- |     | DM 40.-- |
| ab  | DM 4.000.-- |     | DM 50.-- |

durch Selbsteinschätzung des Mitgliedes festgesetzt werden.

Die folgenden zwei Sätze und Abs. 2 bleiben unverändert.



Begründung :

Die vorgesehene zwingende und bindende Festlegung des erhöhten Beitrages wird keine größere Beitragsehrlichkeit zur Folge haben. Der Entwurf geht von der irrigen Annahme aus, daß jedes Mitglied das Engagement eines Funktionärs oder Mandatsträgers für unsere Partei aufbringen kann oder will. Zu befürchtende Satzungsanktionen bei einer gegen das Finanzstatut verstossenden Selbsteinschätzung könnten einen Interessenten davon abhalten, Mitglied zu werden. Lieber ein Mitglied, das sich zu einem monatlichen Beitrag von DM 12.-- verpflichtet, als kein Mitglied, das DM 30.-- zahlen müßte.

Die Selbsteinschätzung der Mitgliedsbeiträge soll wie folgt gestaffelt werden :

|               |             |          |
|---------------|-------------|----------|
| bis           | DM 1.000.-- | DM 3.--  |
| DM 1.000.-- — | DM 1.500.-- | DM 4.--  |
| DM 1.500.-- — | DM 2.000.-- | DM 5.--  |
| DM 2.000.-- — | DM 2.500.-- | DM 6.--  |
| DM 2.500.-- — | DM 3.000.-- | DM 7.--  |
| DM 3.000.-- — | DM 3.500.-- | DM 8.--  |
| DM 3.500.-- — | DM 4.000.-- | DM 9.--  |
| ab            | DM 4.000.-- | DM 10.-- |

Kreisverband  
Berchtesgadener Land

Begründung :

Nach Rücksprache mit mehreren Ortsvorsitzenden hat sich gezeigt, daß es für die CSU-Mitglieder in unserem Landkreis nicht zumutbar ist, die Vorschläge der Landesleitung anzunehmen. Die Werbung neuer Mitglieder würde dadurch enorm erschwert.

(1) Der Mindestbeitrag beträgt pro Monat bei einem monatlichen Nettoeinkommen

|               |     |             |          |
|---------------|-----|-------------|----------|
|               | bis | DM 500.--   | DM 2.--  |
| von DM 500.-- | "   | DM 1.000.-- | DM 3.--  |
| " DM 1.000.-- | "   | DM 1.500.-- | DM 5.--  |
| " DM 1.500.-- | "   | DM 2.000.-- | DM 10.-- |
| " DM 2.000.-- | "   | DM 2.500.-- | DM 20.-- |

Kreisverband Ebersberg

Die Festsetzung der Beiträge erfolgt durch Selbsteinschätzung und kann bei Nettoeinkommen über DM 2.500.-- in beliebiger Höhe erfolgen.

Für Mitglieder mit geringem oder keinem eigenen Einkommen beträgt der monatliche Mitgliedsbeitrag DM 1.--.

Bundestags- und Landtagsabgeordnete setzen ihre Einkommen ohne die Bezüge aus dem Mandat, kommunale Mandatsträger ohne Berücksichtigung ihrer Aufwandsentschädigung an.

Begründung :

Die im Entwurf vorgesehene Beitragsstaffelung wird abgelehnt, da sie insbesondere in ländlich strukturierten Gegenden zum

Rückgang der Mitgliederzahlen führen wird. Die bisherigen Mitgliedsbeiträge sollten beibehalten werden. Der Mindestbeitrag soll auch weiterhin DM 1.-- betragen, damit kann ein Mitgliederzuwachs aus den Reihen der Jugendlichen (JU und SU) und der Hausfrauen (FU) erreicht werden, der gleichfalls zu einem höheren Gesamtbetragsaufkommen führt. Es ist deshalb richtig, wenn dieser Personenkreis, wie im Entwurf vorgesehen, besonders herausgestellt wird, allerdings muß dabei unbedingt der Mitgliedsbeitrag auf DM 1.-- festgesetzt werden.

Monatsbeiträge von DM 30.-- und höher in das Finanzstatut aufzunehmen ist nicht sinnvoll und wirkt abstoßend. Der Personenkreis, der für diese Beitragshöhe in Frage kommt, wird in der Regel durch Spenden die Verbände (nicht nur den Ortsverband) unterstützen. Ein Hinweis für Mitglieder mit Nettoeinkommen über DM 2.500.--, wie in unserem Vorschlag aufgeführt, erscheint jedoch angebracht.

(1) Mindestbeitrag bis

|             |                |         |
|-------------|----------------|---------|
| DM 1.000.-- | Nettoeinkommen | DM 3.-- |
| DM 1.500.-- | "              | DM 4.-- |
| DM 2.000.-- | "              | DM 5.-- |

Bei höheren Einkommen : Selbsteinschätzung im Maßstab dieser Tarife.

Familienbeitrag. Wenn Mann und Frau bei der CSU sind, zahlen sie 2/3 des gemeinsamen Beitrages.

Begründung :

Die Staffelung DM 3.--, DM 6.--, DM 12.-- erscheint zu hoch. Das sind jeweils 100 %, während die nächst höheren Stufen mit 50 % und weniger auskommen.

Im Vergleich zur Gehaltserhöhung : Da bekommen die oberen Ränge die gleiche %-Erhöhung wie die unteren.

Die Verdiener bis zu DM 2.000.-- sind genau die Gruppen, die sich mit Familie heute am schwersten tun und die noch dazu die Hauptlast für die Rentner leisten müssen.

Ferner wird der "Offenbarungseid" kritisiert. Sein Einkommen möchte keiner offenlegen.

|  |                                       |          |
|--|---------------------------------------|----------|
| (1) Bei Nettoeinkommen bis DM 1.000.-- |                                       | DM 2.--  |
| ansonsten bis DM 2.000.--              | bisherige Staffelung belassen (10.--) |          |
| DM 2.000.--                            | bis DM 2.500.--                       | DM 15.-- |
|  | " DM 3.000.--                         | DM 20.-- |
|  | " DM 3.500.--                         | DM 25.-- |
|  | " DM 4.000.--                         | DM 30.-- |

Das bisherige gültige Finanzstatut soll beibehalten werden. Einer Erhöhung des Beitragssatzes zum gegenwärtigen Zeitpunkt kann aus wirtschaftlichen Gründen nicht beigepflichtet werden.

Kreisverband Rosenheim-Land

Albert Steinmann  
Mitglied des Parteitages

Kreisverband Passau-Land



Kreisverband  
Dingolfing - Landau

(1) Der Mitgliedsbeitrag beträgt pro Monat bei einem monatlichen Nettoeinkommen

|                |             |          |
|----------------|-------------|----------|
| bis            | DM 1.500.-- | DM 3.--  |
| DM 1.500.--    | DM 2.000.-- | DM 5.--  |
| DM 2.000.--    | DM 2.500.-- | DM 10.-- |
| DM 2.500.--    | DM 3.000.-- | DM 20.-- |
| DM 3.000.--    | DM 4.000.-- | DM 30.-- |
| ab DM 4.000.-- |             | DM 40.-- |

Begründung :

Die Staffelung für die unteren Einkommensstufen ist viel zu stark. Viele neu zu gewinnende Mitglieder stoßen sich an der Beitragshöhe. Die Selbsteinschätzung wird zur Farce. Die CSU muß weiterhin bemüht sein, eine Mitgliederpartei zu bleiben. Bei diesen Beitragshöhen verläßt u.E. ein Teil der Mitglieder die Partei. Insbesondere trifft dies bei Mitgliedern aus der Landwirtschaft zu. Im übrigen können gut situierte Mitglieder die Partei auch durch Spenden unterstützen. Die im Entwurf vorgesehene Beitragsstaffel wirkt sich besonders negativ für Kreisverbände mit einem relativ hohen Mitgliederstand aus, der häufig auf Doppelmitgliedschaft in der Familie zurückzuführen ist. In unserem Kreisverband (hoher Industriebevölkerungsanteil und viele Landwirte) war es erst in diesem Jahr möglich, einen Monatsbeitrag in Höhe von DM 2.-- in allen Ortsverbänden durchzusetzen. Das durchschnittliche Beitragsaufkommen liegt bei 90 % des Solls.

(1) Hier sollte die Regelung des alten § 4 beibehalten werden, was die Aufteilung von Einkommen unter DM 1.000.--/Monat betrifft. Abs. 2 ist mit DM 2.--/Monat Mindestbeitrag zu hoch angesetzt. Bei Mindestbeiträgen sollen dies alle Organisationen tragen, nicht nur die Ortsverbände — vergleiche § 5 alt, Ziff. 3 .

Max Röckl  
Mitglied des Parteitag

Begründung :

Die CSU-Ortsverbände Beidl, Liebenstein, Plößberg, Schönkirch und Wildenau der Marktgemeinde Plößberg befaßten sich eingehend mit der vorgesehenen Neufassung des Finanzstatuts. Sie kamen hierbei zu der einstimmigen Feststellung, daß die teilweise vorgesehenen Erhöhungen der Mitgliedsbeiträge unrealistisch und schädlich sind. Nachdem gerade im ländlichen Raum erst in den letzten Jahren die Beitragsätze auf DM 2.--/Monat angeglichen werden konnten, geht es keinesfalls schon wieder Erhöhungen vorzunehmen, nur weil die übergeordneten Verbände mit dem Geld nicht auskommen können. Die erhoffte Wirkung der Erhöhung würde sich ins Gegenteil verkehren, weil dann wieder sehr viele Mitglieder austreten würden. Es ist nach unserer eindeutigen Auffassung doch besser mehr Mitglieder zu haben, welche im Endeffekt genau so viele Beiträge durch niedrige Sätze erbringen können, als wenige Mitglieder durch hohe Sätze evtl. erbringen können. Die durch eine Erhöhung eintretende Negativwirkung auf die Mitgliederzahlen ist unver-

verantwortlich; ein Mitglied ist stets ein guter Vertreter unserer Sache — wogegen ein wegen finanzieller Belastung ausgetretenes Mitglied eventuell zu einer anderen Meinung kommen (die CSU ist doch eine Kapitalistenpartei) könnte.

(1) Die Ausschußmitglieder des Ortsverbandes Pfreimd bitten, für Ortsverbände im Grenzlandbereich, die Möglichkeit einer Spezifikation der Mitgliedsbeiträge zu erwägen. (Grenzlandbonus).

Hans Reichl  
Mitglied des Parteitag

#### Begründung

So sehr von den Vorstandschäftsmitgliedern die Notwendigkeit einer Beitragserhöhung eingesehen wird, so sehr melden sie Bedenken an. Der Bestand der Ortsverbände auf dem flachen Land, insbesondere im Grenzland, dürfte gefährdet sein. Wie sich in der Vergangenheit gezeigt hat, werden derartige Maßnahmen zum Anlass genommen, um Austritte zu erklären.

Gerade jetzt in der Zeit der wirtschaftlichen Rezession, die das Grenzland am härtesten trifft, in der die Arbeitslosenzahlen die höchsten Prozentzahlen aufweisen, in dem die Krisen erst mit langer Verzögerung überwunden werden, besteht in Kreisen der CSU-Mitglieder für derartige Maßnahmen kein Verständnis.

Es sollten die Beiträge in der bisherigen Höhe erhoben werden, um so mehr, als im Zuge der Gebietsreform die CSU-Verbände umorganisiert, und die Beiträge unter strikter Einhaltung des Finanzstatutes von den Ortsverbänden abverlangt wurden, was dazu führte, daß die Ortsverbände mehr abführen mußten, als Mitgliedsbeiträge vereinnahmt wurden.

Im alten Kreisverband Nabburg wurden solche Mindereinnahmen durch Spenden ausgeglichen. Die Anhebung der Beiträge auf die Höhe des bisherigen Finanzstatutes konnte erst im letztem Jahr unter großen Schwierigkeiten abgeschlossen werden, wobei auch Austritte hingenommen wurden.

Bei dieser Gelegenheit möchte die Vorstandschaft auch auf die Doppelbelastung der Beitragszahlung für Mitglieder der Jungen Union, die gleichzeitig Mitglieder der Partei sind, hinweisen. Dazu kommt noch, daß ein großer Anteil dieses Personenkreises noch in der Ausbildung steht und kein eigenes Einkommen hat. (Lehrlinge und Schüler).

Es wäre angebracht, diesen Personen dadurch entgegenzukommen, daß die Parteibeiträge ermäßigt werden.

Es muß allerdings sichergestellt werden, daß Ermäßigungen und Nachlässe von Beiträgen nicht zu Lasten der Ortsverbände gehen.



(1) Der Mindestbeitrag beträgt pro Monat bei einem monatlichen Nettoeinkommen :

|   |             |          |
|---|-------------|----------|
| Schüler, Studenten, Lehrlinge, Sozialhilfeempfänger und Einkommensempfänger bis | DM 500.--   | DM 1.--  |
| DM 500.--   | DM 1.000.-- | DM 3.--  |
| DM 1.000.--   | DM 1.500.-- | DM 5.--  |
| DM 1.500.--   | DM 2.000.-- | DM 10.-- |
| DM 2.000.--   | DM 3.000.-- | DM 20.-- |
| DM 3.000.--   | DM 4.000.-- | DM 30.-- |
| über DM 4.000.--  |             | DM 50.-- |

#### Begründung

Schon das jetzige Finanzstatut vom 1.8.1968 bereitet bei der Einhebung hinsichtlich der Höhe der Mitgliedsbeiträge oftmals erhebliche Schwierigkeiten, so daß die im Entwurf zu einem neuen Finanzstatut aufgezeigten neuen Beitragssätze bei den Mitgliedern auf heftigen Widerspruch stoßen würden. Die angestrebten Beitragssätze sind praktisch nicht zu realisieren. Bei einer Verwirklichung der angesteuerten neuen Beitragssätze würde sich mit Bestimmtheit der Mitgliederbestand wesentlich verringern.

Der 4. Absatz ist ganz zu streichen.

Eine Anhebung der Mitgliedsbeiträge in der vorgesehenen Form wird einstimmig abgelehnt.

#### Begründung:

Aus der Sicht des Kreisverbandes Bayreuth-Land kann eine Beitragsanhebung deshalb nicht vertreten werden, weil die jahrelangen Bemühungen um eine satzungsgemäße Beitragsanhebung erst in den letzten Monaten zum Erfolg geführt haben. Der Kreisvorsitzende hat sich seit seiner Wahl im Jahr 1970 ständig dafür eingesetzt, daß ordentliche Mitgliedsbeiträge geleistet werden. Nach Bildung des Großlandkreises Bayreuth waren diese Bemühungen verstärkt in den aus dem Landkreis Pegnitz hinzugekommenen Ortsverbänden notwendig. Eine Konsolidierung ist praktisch jetzt erst eingetreten, obwohl es noch genügend Schwierigkeiten bei einzelnen Ortsverbänden gibt.

Zum jetzigen Zeitpunkt eine Beitragsanhebung vorzunehmen würde bedeuten, daß die in den letzten 5 Jahren diesbezüglich geleistete Arbeit in Frage gestellt wird. Die Stimmung unter den Mitgliedern ist auch nicht so, daß man einen Austritt aus der Partei von einer großen Zahl von Mitgliedern ausschließen könnte. Der Mitgliederzustrom, der nach der Bundestagswahl 1972 einsetzte, ist nach der erfolgreichen Landtagswahl 1974 weitgehend abgeebbt. Diese Fakten müssen bei der Erörterung einer Beitragsanhebung einfach mit ins Kalkül gezogen werden.

Der Kreisvorsitzende hat bereits bei der Tagung der Kreisvorsitzenden in Bad Kissingen vorgeschlagen, einen Ausgleich



zwischen den "reichen städtischen Kreisverbänden" und den "armen ländlichen Kreisverbänden" vorzunehmen. Nach der Landkreisreform — der Landkreis Bayreuth ist der flächengrößte von Oberfranken — haben sich die Verwaltungskosten für den Kreisverband Bayreuth-Land aufgrund der längeren Fahrtstrecken und der höheren Telefongebühren erheblich erhöht.

Im städtischen Kreisverband fallen ins Gewicht fallende Fahrkosten nicht an. Telefongespräche können zum Orts-tarif geführt werden.

Von der Mitgliederstruktur ist sowohl das Beitrags- als auch das Spendenaufkommen im städtischen Kreisverband wesentlich höher.

Selbst wenn ein derartiger Ausgleich nicht möglich erscheint, sollte doch dem Umstand Rechnung getragen werden, daß die finanzielle Ausstattung der Ortsverbände durch Verbleib des DM 2.-- übersteigenden Mitgliedsbeitrages beim Ortsverband wesentlich besser geworden ist, während die Kreisverbände ihre ganze Arbeit mit dem Anteil von DM -.25 je Mitglied und Monat bestreiten müssen.

Die Vorstandschaft des Ortsverbandes Herrieden hat sich in einer Sitzung mit der Neuregelung des Finanzstatuts befaßt. Wir halten es für bedenklich, wenn der Mindestbeitrag auf DM 3.-- monatlich erhöht werden soll. Wir müssen davon ausgehen, daß in einer Zeit der Rezession und der Arbeitslosigkeit gerade im Hinblick auf die Parteiarbeit eine sparsame Politik betrieben wird.

Josef Göppel  
Mitglied des Parteitages

Wenn Ehepaare gemeinsam Mitglieder der CSU sind, dann sollte der nicht verdienende Teil nur die Hälfte des Mitgliedsbeitrages entrichten müssen. Bei Doppelverdienern sollte bei beiden der volle Mitgliedsbeitrag entrichtet werden.

Kreisverband  
Nürnberger Land

Begründung:

Wir haben bei unseren Bemühungen neue Mitglieder zu werben, unsere Werbung darauf abgestellt, hauptsächlich Ehefrauen unserer Mitglieder mit in die Partei aufzunehmen. Dies ist besonders bei Arbeitnehmern mit etwas geringerem Einkommen daran gescheitert, daß diese nicht bereit waren, zusätzlich noch den vollen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Ein Entgegenkommen seitens der CSU wäre hier sehr begrüßenswert. Selbstverständlich sollte in solchen Fällen nur 1 Bayernkurier geliefert werden.

Schülern, Auszubildenden, Studenten und allen anderen Mitgliedern mit einem monatlichen Einkommen von weniger als DM 300.--, die gleichzeitig zahlendes Mitglied in einer Arbeitsgemeinschaft der CSU sind, wird der Beitrag zur jeweiligen Arbeitsgemeinschaft auf den CSU-Mindestbeitrag angerechnet.

Kreisverband Nürnberg-Mitte



Kreisverband  
Würzburg - Stadt

(1) Die Beitragserhöhung erscheint uns zu hoch, da unsere Mitglieder in der Regel außer in der CSU auch noch in vielen anderen Verbänden und Vereinen mit finanziellen Verpflichtungen engagiert sind. Wir schlagen deshalb folgende Staffelung vor :

|      |             |                    |
|------|-------------|--------------------|
| bis  | DM 300.--   | DM 1.--            |
|      | DM 600.--   | DM 2.--            |
|      | DM 1.000.-- | DM 3.--            |
|      | DM 1.500.-- | DM 6.--            |
|      | DM 2.000.-- | DM 12.--           |
|      | DM 2.500.-- | DM 20.--           |
| über | DM 2.500.-- | Selbsteinschätzung |

Ergänzend hierzu müßte bei den Beiträgen eine soziale Komponente eingebaut werden, die folgendermaßen aussehen könnte :

Bei 3 unterhaltspflichtigen Kindern ist die nächstniedrige Stufe anzuwenden und bei 5 Kindern ist der Beitragssatz 2 Stufen niedriger anzusetzen.

Bei der Abführung der Beiträge der hauptberuflichen Stadträte wird von uns vorgeschlagen, daß entgegen dem bisherigen Finanzstatut und entgegen dem jetzt vorgesehenen Entwurf der Mandatsträgerbeitrag nicht dem Bundeswahlkreis sondern dem Kreisverband zufließt.

(1) Der Mindestbeitrag beträgt monatlich DM 2.--; bei einem monatlichen Nettoeinkommen

|     |             |             |             |          |
|-----|-------------|-------------|-------------|----------|
| bis |             | DM 1.000.-- | DM 3.--     |          |
| von | DM 1.000.-- | bis         | DM 1.500.-- | DM 4.--  |
|     | DM 1.500.-- |             | DM 2.000.-- | DM 6.--  |
|     | DM 2.000.-- |             | DM 2.500.-- | DM 10.-- |
|     | DM 2.500.-- |             | DM 3.000.-- | DM 15.-- |
|     | DM 3.000.-- |             | DM 4.000.-- | DM 30.-- |
| ab  | DM 4.000.-- |             |             | DM 50.-- |

Begründung :

Eine Volkspartei wie die CSU, deren politisches Konzept der Kampf gegen Inflation, Arbeitslosigkeit und gegen überzogene Forderungen an die Gesellschaft beinhaltet, sollte nicht durch eine Beitragsstaffelung dem politischen Gegner Argumentationshilfen geben, daß z.B. bei einem Nettoverdienst von ca. DM 2.000.-- DM 20.-- = 1% des Nettoeinkommens abzuführen sind ! Wir unterstellen damit, daß wir unsere Ausgaben selbst inflationieren.

(1) Satz 1 und 2 (Beitragsstaffel nach Nettoeinkommen und Beitragsfestsetzung durch Selbsteinschätzung) zu streichen und wie folgt zu fassen :

'Der Mindestmitgliedsbeitrag beträgt pro Monat DM 3.--'

Rudolf Schaffer  
Mitglied des Parteitages

Bezirksverband Schwaben



Begründung :

Die vorliegende Beitragsstaffelung wirkt sich bei der Mitgliederwerbung negativ aus. Die Höhe des Einkommens gilt allgemein als Teil der Privatsphäre, in die man auch Parteifreunde nicht in jedem Fall einblicken lassen möchte. Mitglieder mit einem höheren Einkommen haben doch jederzeit Gelegenheit durch regelmäßige Spenden oder einen freiwilligen höheren Beitrag zur finanziellen Stärkung der CSU beizutragen.

(1) Da in allen ländlichen Bereichen unseres Landes die Erhöhung des Mindestbeitrages auf DM 3.-- in nächster Zeit sehr schwer durchsetzbar ist, wird beantragt, den Mindestbeitrag nur auf DM 2.50 zu erhöhen.

Kreisverband  
Unterallgäu

(1) Die vorgesehene Erhöhung des Mindestbeitrages von DM 2.-- auf DM 3.-- wird zum jetzigen Zeitpunkt nicht für richtig gehalten und deshalb abgelehnt.

Kreisverband Donau-Ries

Begründung :

Die Erhöhung des Mindestbeitrages der bei den Mitgliedern der Ortsverbände mit überwiegend geringen Einkommen zur Debatte steht, von derzeit DM 2.-- auf DM 3.-- wird für nicht vertretbar gehalten. Die wirtschaftlichen Schwierigkeiten, mit denen in der allgemeinen Flaute jeder zu kämpfen hat, lassen es geraten erscheinen von einer Beitragserhöhung abzusehen. Die psychologisch besonders kraß wirkende Erhöhung des niedrigsten Beitrages dürfte mit Sicherheit Auswirkungen auf den Mitgliederstand haben. Die Frage ist, ist es überhaupt notwendig im heranstehenden Wahljahr diese Unruhe gerade unter den Niedrigverdienern zu verursachen? Alle Energie sollte dazu verwandt werden die Wahlen zu gewinnen.

Der Kreisverband schlägt deshalb vor, diesen Punkt bis nach der Bundestagswahl 1976 zurückzustellen und anschließend erneut zu behandeln.

(1) Der Mitgliedsbeitrag beträgt pro Monat als Regelbeitrag DM 3.--.

Der Mindestbeitrag beträgt monatlich DM 2.--; bei Einkommen über DM 2.000.-- erfolgt die Festsetzung der Beiträge durch Selbsteinschätzung der Mitglieder.

Kreisverband Oberallgäu

Begründung :

Die genannte Beitragsstaffelung ist unrealistisch. Die vorgeschlagene Regelung ist einfach, läßt den beitragsinhebenden Verbänden Spielraum und hindert nicht die Werbung zur Mitgliedschaft in der CSU.



Kreisverband Kempten

- (1) Die neue Beitragsstaffelung wird abgelehnt, es soll bei der bisherigen Regelung bleiben.  
Es soll ein eigener Passus aufgenommen werden, wonach der Mindestbeitrag DM 2.-- beträgt.

Begründung :

Die neue Beitragsstaffelung ist zu hoch angesetzt. Schon bei der bisherigen Staffelung hat es immer wieder Schwierigkeiten mit Mitgliedern gegeben, welche die Staffelung als zu hoch empfanden.

Für Schüler wird beantragt, einen Sondertarif von DM 1.-- pro Monat einzuführen. Die Abführung an den Landes- und Bezirksverband soll entsprechend auf DM -.50 bzw. DM -.12 reduziert werden.

Begründung :

Der große Zustrom von Schülern zur CSU erfordert einen Sozialtarif für diese Gruppe, da diese in der Regel überhaupt kein Einkommen beziehen.

---

§ 3

- (2) Die Mitgliedsbeiträge werden monatlich fällig, sie sind unaufgefordert abzuführen.

(2) Die Mitgliedsbeiträge werden monatlich im voraus fällig; sie sind unaufgefordert abzuführen. Kreisverband Ebersberg

Begründung :

Nach dem die CSU-Landesleitung die Beiträge von den Kreisverbänden zu Beginn jeden Monats anfordert, müßten die Worte *im voraus* in den Satz über die Beitragsfähigkeit mit eingefügt werden.

---

§ 3

- (3) Die Vorstände der nach § 5 Abs. 1 zuständigen Verbände können in besonderen Einzelfällen den Mitgliedsbeitrag stunden oder herabsetzen.

(3) Der Vorstand des Ortsverbands, dem das Mitglied angehört, kann in besonderen Einzelfällen den Mitgliedsbeitrag

Kreisverband München

stunden oder herabsetzen. Sofern der Beitrag nicht vom Ortsverband eingehoben wird, bedarf es der Zustimmung des Vorstands des einhebenden Verbandes, wenn für mehr als 10 % der Mitglieder des Ortsverbands der Beitrag gestundet oder herabgesetzt werden soll. Sofern ein Ortsverband nicht vorhanden ist, entscheidet der Kreisvorstand.

Begründung :

Die Entscheidung über ein Stundungs- oder Ermäßigungsgesuch soll die persönlichen Verhältnisse des Mitglieds berücksichtigen. Das ist aber nur möglich, wenn die zur Entscheidung berufene Stelle das betreffende Mitglied und dessen finanzielle Verhältnisse kennt oder sich ohne Schwierigkeit die notwendigen Informationen beschaffen kann. Bei einem großen Kreisverband oder Bezirksverband hat der Vorstand diese Kenntnisse nicht. Soweit er — entsprechend dem Entwurf — über die Stundungs- und Ermäßigungsgesuche zu entscheiden hat, würde es auf eine routinemäßige Behandlung aufgrund der vom Mitglied gemachten Angaben herauslaufen. Im übrigen hat ein Bezirksvorstand wichtigere Aufgaben, als sich mit solchen Gesuchen zu befassen. Die Ortsverbände demgegenüber haben die erforderliche Zeit und Kenntnisse.

Ein Mißbrauch, soweit die Ortsverbände den Beitrag nicht selbst erheben, ist nicht zu befürchten. Einmal ist der Ortsverband auch in diesem Fall an einem hohen Beitragsaufkommen interessiert, da er zumeist daran beteiligt sein wird. Im übrigen schiebt Satz 2 hier einen Riegel vor.

(3) Die Worte 'oder herabsetzen' sind zu streichen.

Kreisverband München V

Begründung :

Auch die praktische Bedeutung der vorgesehenen Möglichkeit der Herabsetzung des Beitrages durch das zuständige Parteiorgan wird falsch eingeschätzt. Ein Mitglied zahlt lieber keinen Beitrag mehr, als gegenüber seinen Parteifreunden eine soziale Begründung vorweisen zu müssen.

(3) Die Vorstände der nach § 5 Abs. 1 zuständigen Verbände können in besonderen Einzelfällen den Mitgliedsbeitrag stunden, herabsetzen oder erlassen.

Kreisverband Ebersberg

§ 4

Die Mitgliedsbeiträge werden in der Regel wie folgt verteilt:

|         |                                       |
|---------|---------------------------------------|
| DM 1.-- | an den Landesverband                  |
| DM -.50 | an den Bezirksverband                 |
| DM -.50 | an die Bundeswahlkreisgeschäftsstelle |



DM -.50 an den Kreisverband  
DM -.50 an den Ortsverband

Der DM 3.-- übersteigende Betrag verbleibt dem nach § 5 Abs. 1 die Beiträge einhebenden Verband; die Differenz zu den Mindestbeiträgen geht zu Lasten dieses Verbandes.

(1) Die Mitgliedsbeiträge werden in der Regel wie folgt verteilt :

DM 1.-- an den Landesverband  
DM -.25 an den Bezirksverband  
DM -.25 an die Bundeswahlkreisgeschäftsstelle  
DM -.25 an den Kreisverband  
DM -.25 an den Ortsverband

Der DM 2.-- übersteigende Betrag verbleibt dem nach § 5 Abs. 1 die Beiträge einhebenden Verband; die Differenz zu den Mindestbeiträgen geht zu Lasten dieses Verbandes.

(2) Soweit Kreisverbände eine eigene Kreisgeschäftsstelle unterhalten, kann die Bundeswahlkreis-Konferenz durch Beschluß auch den Beitragsanteil der Bundeswahlkreisgeschäftsstelle dem einzelnen Kreisverband überlassen. Das gleiche gilt für den Beitragsanteil des Ortsverbandes, wenn dies durch die Kreishaupt- bzw. Kreisvertreterversammlung beschlossen wird. In beiden Fällen ist auch die teilweise Überlassung von Beiträgen aus den Beitragsanteilen möglich.

Begründung :

Im Entwurf wurden bei Satz 1 die Worte 'in der Regel' eingefügt; dies ist zu begrüßen. Die generelle Anhebung der Beitragsanteile für einzelne Organisationsstufen wird jedoch abgelehnt, was sich bereits aus der ablehnenden Haltung unseres Kreisverbandes im Bezug auf die Beitragserhöhung ergibt.

Eine dringende Notwendigkeit ist es jedoch, die Beitragsanteile gerechter zu verteilen. Das wurde auch vielfach bei den Stellungnahmen der Ortsverbände deutlich und soll deshalb nach den Vorstellungen unseres Kreisverbandes durch hinzufügen eines eigenen Absatzes geregelt werden, um dadurch die Möglichkeiten für eine den jeweiligen Verhältnissen angepaßte Beitragsverteilung aufzuzeigen. Soweit die Notwendigkeit für den Betrieb einer Kreisgeschäftsstelle gegeben ist, müssen zumindest die damit verbundenen Unterhaltskosten (Raum- und Personalaufwendungen) durch Beiträge abgedeckt sein.

Der DM 3.-- übersteigende Beitrag wird zu gleichen Teilen auf den einhebenden Ortsverband, den Kreisverband und die Bundeswahlkreisgeschäftsstelle verteilt. Die Differenz zum Mindestbeitrag geht zu Lasten dieser Verbände und der großstädtischen Bezirksverbände, falls letztere den Beitrag einheben.

Kreisverband Ebersberg

Albert Steinmann  
Mitglied des Parteitag

*Mit der Aufteilung besteht, wenn die Ausnahmemöglichkeit bezüglich einer abweichenden Aufteilung in § 5 ergänzt wird, Einverständnis.*

Kreisverband  
Dingolfing - Landau

*Der DM 3.-- übersteigende Betrag ist an den Kreisverband abzuführen.*

Begründung :

*Der größte Teil der politischen Arbeit ist in der Regel in den Kreisverbänden zu leisten. Um effektiv arbeiten zu können, ist durch eine wesentliche Vergrößerung der Kreisverbände nach der Gebietsreform, unbedingt eine Geschäftsstelle zu unterhalten.*

*Die Kreisverbände werden aber nach dem Verteilungsmodus finanziell besonders schlecht gestellt. Während die Personalkosten des Bezirksverbandes und der Bundeswahlkreisgeschäftsstelle weitgehend von der Landesleitung getragen werden, muß der Kreisverband, wenn er seine Geschäftsstelle nicht am Sitz einer Bundeswahlkreisgeschäftsstelle hat, erheblich finanzielle Aufwendungen für den Unterhalt der Geschäftsstelle und für eine Schreibkraft aufbringen. Der Unterschied, wonach etwa die Hälfte jener Kreisverbände besser gestellt ist, weil sie am Ort der Bundeswahlkreisgeschäftsstelle ihren Sitz haben, muß abgebaut werden.*

Es soll bleiben :

|         |                                       |
|---------|---------------------------------------|
| DM 1.-- | an den Landesverband                  |
| DM -.25 | an den Bezirksverband                 |
| DM -.25 | an die Bundeswahlkreisgeschäftsstelle |
| DM -.25 | an den Ortsverband                    |
| Rest    | an den Kreisverband                   |

Kreisverband Amberg-Stadt

*Wenn vom Kreisverband (wie bei uns in Amberg) der Mitgliederbeitrag eingehoben wird.*

Begründung :

*Die Kreisvorstandschaft ist der Meinung, daß zur Aufrechterhaltung einer Geschäftsstelle und damit einer selbstständigen Erledigung seiner Aufgaben, der Beitrag ab DM 1.75 dem Kreisverband verbleiben soll.*

*Die Erhöhung der Abführungsgebühr soll so bleiben wie in § 5 alt festgelegt.*

Max Böckl  
Mitglied des Parteitages

*Nach unserer Meinung besteht der Beitrag an die Bundeswahlkreisgeschäftsstelle zu Unrecht und sollte voll gestrichen werden, nachdem außer einer Postensicherung für die Ortsverbände von einer Organisation nichts zu spüren ist. Die Bundeswahlkreisgeschäftsstelle ist fast einem Parasiten gleichzusetzen — den Vorteil haben nur einige wenige Leute, welche ihren Vorteil selbst bezahlen sollen.*



Die Mitgliedsbeiträge werden in der Regel wie folgt verteilt:

|         |                                       |
|---------|---------------------------------------|
| DM -.75 | an den Landesverband                  |
| DM -.25 | an den Bezirksverband                 |
| DM -.25 | an die Bundeswahlkreisgeschäftsstelle |
| DM -.50 | an den Kreisverband                   |
| DM -.50 | an den Ortsverband                    |

Kreisverband Bamberg-Stadt

Der DM 2.25 übersteigende Betrag verbleibt dem nach § 5 Abs. 1 die Beiträge einhebenden Verband, die Differenz zu den Mindestbeiträgen geht zu Lasten des Landesverbandes.

Begründung

Die finanzielle Hauptlast bei allen Wahlkämpfen tragen die Orts- und Kreisverbände. Sie stehen draußen an der Front und haben in den Gemeinden und Städten die praktischen Ausgaben zu leisten. Gerade sie müssen daher in ihrer Finanzkraft gestärkt werden.

Nach dem Entwurf des neuen Finanzstatuts sollen das die Mitglieder durch überhöhte Beitragssätze tun, während beim Landesverband die Unkosten für Wahlen weitestgehend durch "Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Erstattung von Wahlkampfkosten für Landtagswahlen vom 26. Mai 1975" (Bayer. Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 6/1975) geregelt sind.

Aus diesen Gründen werden wir einer anderen Regelung der Verteilung der Mitgliedsbeiträge nicht zustimmen.

Die Differenz zu den Mindestbeiträgen muß zu Lasten des Landesverbandes gehen, weil die übersteigenden Beträge vom einhebenden Verband (Orts- und Kreisverband) zur Bestreitung der Wahlkämpfe und der ständig steigenden Sachkosten dringend gebraucht werden, umsomehr, als mit Spenden aus Industrie und Handel wegen der miserablen wirtschaftlichen Lage auf Jahre hinaus nicht mehr gerechnet werden kann.

Aus diesem Grunde sollte es auch nur den Orts- und Kreisverbänden gestattet sein, bei ihren Mitgliedern Umlagen zu erheben (Spenden) und Sammlungen nach den Bestimmungen des Sammlungsgesetzes durchzuführen.

Die Mitgliedsbeiträge werden in der Regel wie folgt verteilt:

|         |                                       |
|---------|---------------------------------------|
| DM 1.-- | an den Landesverband                  |
| DM -.25 | an den Bezirksverband                 |
| DM -.25 | an die Bundeswahlkreisgeschäftsstelle |
| DM -.50 | an den Kreisverband                   |
| DM 1.-- | an den Ortsverband                    |

Kreisverband  
Nürnberger Land

Der DM 3.-- übersteigende Betrag verbleibt dem nach § 5 Abs. 1 die Beiträge einhebenden Verband; die Differenz zu den Mindestbeiträgen geht zu Lasten dieses Verbandes.

Begründung :

DM -.50 für den Bezirksverband erachten wir zu hoch. Wenn man die Arbeitsleistung des Bezirksverbandes mit dem, was ein Kreis- oder Ortsverband an Arbeit und finanziellen Opfern zu erbringen hat, vergleicht, so ist der Schlüsselbetrag, der laut den neuen Finanzstatuten dem Bezirksverband zufließen soll, ungerecht.

Ähnlich verhält es sich mit den DM -.50, die für die Bundeswahlkreisgeschäftsstelle vorgesehen sind. Die Bundeswahlkreisgeschäftsstelle hat ihre Hauptarbeit zu den Bundestagswahlen zu leisten, d.h., sie ist weniger engagiert bei Landtagswahlen, Landratswahlen, Bürgermeisterwahlen und Kommunalwahlen. Dazu kommt noch, daß die Bundeswahlkreisgeschäftsstelle mit einem von der Landesleitung bezahlten Bundeswahlkreisgeschäftsführer ausgestattet ist. Einem Kreisverband stehen keine von der Landesleitung bezahlten Arbeitskräfte zur Verfügung. Hier muß alles ehrenamtlich gemacht werden, bzw. wenn dies nicht möglich ist, muß für jede Handreichung die entsprechende Vergütung bezahlt werden.

DM -.50 für die Ortsverbände, sind ebenfalls zu wenig. Bei sämtlichen Wahlkämpfen, sind es die Ortsverbände, die die meisten ehrenamtlichen Arbeiten bisher durchführen mußten, bzw. die die Basisarbeit finanzieren mußten. Außerdem kommt noch dazu, daß die Ortsverbände das Risiko der Mitgliedsbeitragszahlung tragen. Die neuen Schlüsselzuweisungen des neuen Finanzstatutes zeigen die Tendenz, daß die Basis gestärkt werden sollte, wenn man vergleicht, daß der Landesverband bei DM 1.--, wie in früheren Jahren, verblieben ist. Wir glauben, daß die Basis aber nur richtig gestärkt werden kann, wenn die Ortsverbände an den Regelbeiträgen von DM 3.-- besonders stark beteiligt werden.

Die Mitgliedsbeiträge werden in der Regel wie folgt verteilt :

|         |                                       |
|---------|---------------------------------------|
| DM 1.-- | an den Landesverband                  |
| DM -.25 | an den Bezirksverband                 |
| DM -.50 | an die Bundeswahlkreisgeschäftsstelle |
| DM -.50 | an den Kreisverband                   |
| DM -.25 | an den Ortsverband.                   |

Der Landesverband erhöht seinen Beitragsanteil nicht.

Begründung :

Neben dem Landesverband tragen Kreisverbände und Bundeswahlkreisgeschäftsstelle die Hauptlast der Kosten für Organisation, Parteiveranstaltungen, Einladungen, Ortsverbands- und Mitgliederbetreuung, sowie der gemeinsamen Arbeit mit den Abgeordneten. Von Ausnahmen abgesehen, kann die Arbeit der Ortsverbände relativ sparsam bewältigt werden. Die Arbeit der Bezirksverbände bewegt sich unseres Wis-

Kreisverband Unterallgäu



sens nur im Rahmen von Bezirksvorstandschäften und Bezirksdelegierten-Versammlungen und anderen spezifisch übergeordneten parteilichen Aufgaben. Wir meinen daher, daß je DM -.25 pro Monat und Mitglied dem Bezirk genügen müssen. (Dies sind bisher monatlich z.B. für den Bezirksverband Schwaben ca. DM 4.177.-- Einnahmen rein von den Mitgliedsbeiträgen gewesen).

Die Mitgliedsbeiträge werden in der Regel wie folgt verteilt :

|         |                                       |
|---------|---------------------------------------|
| DM 1.-- | an den Landesverband                  |
| DM -.25 | an den Bezirksverband                 |
| DM -.50 | an die Bundeswahlkreisgeschäftsstelle |
| DM 1.-- | an den Kreisverband                   |
| DM -.25 | an den Ortsverband.                   |

Kreisverband Oberallgäu

Begründung :

Der Bezirksverband kann erfahrungsgemäß seine Verpflichtungen mit dem bisherigen Beitragssatz bestreiten.

Der Kreisverband muß gestärkt werden.

Die Ortsverbände können in der Größenordnung von DM -.25 , und da sie in der Regel auch beitragshebender Verband sind, mit den DM 3.-- übersteigenden Beträgen ihre Aufgaben erfüllen.

Die Abführung an den Bezirksverband soll wie bisher DM -.25 betragen .

Kreisverband Kempten

Begründung :

Da das effektive Beitragsaufkommen der einzelnen Mitglieder in der Praxis sowieso unter der vorgeschriebenen Staffelung liegt, käme es einer finanziellen Aushöhlung der Kreisverbände gleich, müßte man an die Bezirksverbände den doppelten Betrag wie bisher abführen. Im übrigen haben die Kreisverbände ungleich höhere Kosten zu tragen, wie die Bezirksverbände. An Portokosten z.B. entstehen den Bezirksverbänden nur ein Bruchteil der Kosten eines Kreisverbandes (Einladungen, Rundschreiben etc.)

Für Schüler wird beantragt, einen Sondertarif von DM 1.-- pro Monat einzuführen. Die Abführung an den Landes- und Bezirksverband soll entsprechend auf DM -.50 bzw. DM -.12 reduziert werden.

Begründung :

Der große Zustrom von Schülern zur CSU erfordert einen Sozialtarif für diese Gruppe, da diese in der Regel überhaupt kein Einkommen beziehen.

§ 5

(1) Die Mitgliedsbeiträge werden von den Orts- oder den Kreisverbänden eingehoben. Dies wird durch Beschluß der Kreishaupt- bzw. Kreisvertreterversammlung festgelegt. Die Einhebung der Beiträge kann durch übereinstimmende Beschlüsse der beteiligten Kreishaupt- bzw. Kreisvertreterversammlungen der Bundeswahlkreisgeschäftsstelle übertragen werden. In den großstädtischen Bezirksverbänden kann durch Beschluß des Bezirksparteitages die Beitragseinhebung durch die Bezirksgeschäftsstelle erfolgen.

*(1) Die Mitgliedsbeiträge können von den Orts- oder Kreisverbänden, von den Bundeswahlkreisgeschäftsstellen oder den großstädtischen Bezirksverbänden eingehoben werden. Das wird durch Beschlüsse der Kreishaupt- bzw. Kreisvertreterversammlungen, in Großstädten durch den Bezirksparteitag festgelegt.*

Albert Steinmann  
Mitglied des Parteitages

*(1) Die Einhebung der Mitgliedsbeiträge soll nur über die Ortsverbände erfolgen, nur wo keine Ortsverbände bestehen, sollen die nächsthöheren Organisationsformen dies übernehmen können; in der vorgesehenen Neufassung würde es auf eine Aushöhlung der Ortsverbände hinauslaufen.*

Max Röckl  
Mitglied des Parteitages

*(1) In den kreisfreien Städten obliegt grundsätzlich die Einhebung der Beiträge nicht den Ortsverbänden sondern dem Kreisverband.*

Kreisverband Würzburg-Stadt

Begründung :

*Die Wahlkämpfe müssen hier auch zentral vom Kreisverband finanziert werden. Abweichende Regelungen können vom Kreisverband durch den Kreisvorstand oder der Kreisvertreterversammlung beschlossen werden.*

*(1) Die Mitgliedsbeiträge werden von den Ortsverbänden eingehoben. Sind die Ortsverbände nicht in der Lage dies zu tun, so kann der Kreisverband die Mitgliedsbeiträge einheben.*

Rudolf Schaffer  
Mitglied des Parteitages

*Dies wird durch Beschluß der Kreishaupt- bzw. Kreisvertreterversammlung festgelegt. Die Einhebung der Beiträge kann in besonderen Fällen der Bundeswahlkreisgeschäftsstelle übertragen werden. Dies kann durch übereinstimmenden Beschluß der Kreishaupt- bzw. Kreisvertreterversammlung geschehen.*

Begründung :

*Dieser Paragraph entmachtet die Ortsverbände, individuell und nach Kenntnis der persönlichen Verhältnisse seiner Mitglieder, die Beiträge zu erheben. Mit den neuen Mitgliedern sollte die Beitragshöhe frei vereinbart werden.*



*Der § 5 in seiner Gesamtheit würde die Ortsverbände in der Mitgliedererhebung beeinträchtigen, da alle Rechte auf den Kreisverband bzw. der Bundeswahlkreisgeschäftsstelle übertragen werden können. Geschäftsstellen sind in der Betreuung von Mitgliedern — das hat die Erfahrung gezeigt — sehr schwerfällig.*

*Anfragen wegen Beitragsstundung, z.B. wegen Verlust des Arbeitsplatzes etc. an den entsprechenden Ortsverband, können nicht mehr an der Basis entschieden werden, sondern erst durch die übereinstimmenden Beschlüsse der Kreishaupt- bzw. Kreisvertreterversammlung.*

*Der übergeordnete Verband kann je nach Beschlußfassung der Kreishaupt- bzw. Kreisvertreterversammlung bzw. des Bezirksparteitages abweichende Verteilungen beschließen. Diese Möglichkeit in § 5 hebt die Regelung in § 4 auf.*

#### § 5

(2) Werden die Beiträge vom Kreisverband eingehoben, so kann die Kreishaupt- bzw. Kreisvertreterversammlung beschließen, daß die dem Kreis- und den Ortsverbänden zustehenden Beitragsanteile unter diesen Verbänden abweichend von § 4 verteilt werden.

Werden die Beiträge vom Bezirksverband eingehoben, so kann der Bezirksparteitag über eine abweichende Verteilung zwischen dem Bezirksverband, den Bundeswahlkreisgeschäftsstellen, den Kreis- und Ortsverbänden beschließt.

Werden die Beiträge von der Bundeswahlkreisgeschäftsstelle eingehoben, so kann eine abweichende Verteilung der dem Kreis- und Ortsverbänden zustehende Beitragsanteile sowie eine Erhöhung der Anteile für die Bundeswahlkreisgeschäftsstelle durch übereinstimmende Beschlüsse der beteiligten Kreishaupt- bzw. Kreisvertreterversammlungen bestimmt werden.

*Einfügen einer neuen Ziffer etwa nach der jetztigen Ziff. 2.*

(3) *Unterhält ein Kreisverband aus Zweckmäßigkeitsgründen eine eigene Geschäftsstelle, die organisatorisch auch Arbeiten der Bundeswahlkreisgeschäftsstelle miterledigt, so können die nach § 4 dem Bezirksverband und der Bundeswahlkreisgeschäftsstelle zustehenden Beitragsanteile bis zu 50 % gekürzt werden.*

Begründung:

*Es ist notwendig, an der Stelle, wo Basisarbeit geleistet wird, nämlich bei den Kreisverbänden, auch die finanzielle Voraussetzung für einen ordentlichen Betrieb dieser Geschäftsstelle zu schaffen. Organisatorisch wäre es falsch, nur eine personell gut besetzte Bundeswahlkreisgeschäftsstelle in einem Kreisverband zu haben, während der andere Kreisver-*

Kreisverband  
Dingolfing - Landau

band u.U. mit mehr Mitgliedern und schwierigeren politischen Verhältnissen in diesem Bereich diese Betreuung nicht erbringen kann. Es darf u.E. aus der Sicht der politischen Arbeit finanziell gesehen keine Kreisverbände erster und zweiter Klasse geben.

(2) Werden die Beiträge von einem Kreisverband eingehoben und von diesem alle organisatorischen Aufgaben der angeschlossenen Ortsverbände durchgeführt, so kann die Kreishaupt- bzw. Kreisvertreterversammlung beschließen, daß die dem Kreisverband und den Ortsverbänden zustehenden Beitragsanteile entsprechend verteilt werden.

(3) Werden die Beiträge von der Bundeswahlkreisgeschäftsstelle eingehoben und von dieser alle organisatorischen Aufgaben der angeschlossenen Orts- und Kreisverbände durchgeführt, so kann eine entsprechende Verteilung der diesen Verbänden zustehenden Beitragsanteile durch Beschluß der Bundeswahlkreisversammlung vorgenommen werden.

(4) Werden die Beiträge vom großstädtischen Bezirksverband eingehoben und von diesem alle organisatorischen Aufgaben der angeschlossenen Verbände durchgeführt, so kann der Bezirksparteitag über eine entsprechende Verteilung der zustehenden Beitragsanteile für die Orts- und Kreisverbände sowie für die Bundeswahlkreisgeschäftsstellen beschließen.

Albert Steinmann  
Mitglied des Parteitages

§ 5

(3) Der einhebende Verband leitet die Beitragsanteile mindestens vierteljährlich an die Berechtigten weiter.

(3) Der einhebende Verband leitet die Beitragsanteile monatlich an die nächsthöhere Organisationsstufe weiter.

Kreisverband Ebersberg

Begründung :

Nach § 3 Abs. 2 sind die Beiträge monatlich vom Mitglied zu entrichten. Selbst die CSU-Landesleitung übersendet monatlich im voraus auf Grund eines Landesvorstandsbeschlusses die Beitragsrechnung über ihren Anteil. Deshalb sollte eine einheitliche Regelung gleich im Finanzstatut festgelegt werden. Es kann sicher davon ausgegangen werden, daß die monatliche Beitragszahlung der einzelnen Verbände möglich sein müßte, wenn wie im Finanzstatut vorgeschrieben, auch die Mitglieder monatlich ihren Beitrag entrichten. Bei vielen Mitgliedern ist durch das Abbuchungsverfahren ohnedies eine Vorauszahlung für einen längeren Zeitraum erreicht worden.



## § 5

(4) Ist einer der für die Weiterleitung der Beitragsanteile an einen übergeordneten Verband zuständige Verband länger als sechs Monate im Rückstand, ruht das Stimmrecht aller aus dem Bereich dieses Verbandes kommenden Vertreter in die übergeordneten Organe.

*keine Anträge*

## § 6

(1) Bundestagsabgeordnete führen monatlich über die Landesgruppe DM 540.-- an den Landesverband ab; davon erhalten :

|           |                                    |
|-----------|------------------------------------|
| DM 100.-- | der Landesverband                  |
| DM 360.-- | die Bundeswahlkreisgeschäftsstelle |
| DM 80.--  | der Bezirksverband                 |

Von den Beiträgen der Listenabgeordneten, die keinen Wahlkreis betreuen, erhalten :

|           |                     |
|-----------|---------------------|
| DM 450.-- | der Landesverband   |
| DM 90.--  | der Bezirksverband. |

Landtagsabgeordnete führen monatlich über die Landtagsfraktion DM 354.-- an den Landesverband ab; davon erhalten :

|           |                                    |
|-----------|------------------------------------|
| DM 80.--  | der Landesverband                  |
| DM 200.-- | die Bundeswahlkreisgeschäftsstelle |
| DM 74.--  | der Bezirksverband.                |

Von den Beiträgen der Listenabgeordneten, die keinen Stimmkreis betreuen, erhalten :

|           |                     |
|-----------|---------------------|
| DM 100.-- | der Landesverband   |
| DM 254.-- | der Bezirksverband. |

Ändern sich die Aufwandsentschädigungen von Abgeordneten, werden die Beiträge und ihre Verteilung vom Präsidium im Benehmen mit der Landesgruppe bzw. der Landtagsfraktion entsprechend geändert.

*(1) Im Anschluß an die aufgeführten Beiträge, die die Abgeordneten monatlich abzuführen haben, sollte folgender Satz eingefügt werden :*

*Soweit Kreisverbände eine eigene Kreisgeschäftsstelle unterhalten, kann die Bundeswahlkreis-Konferenz durch Beschluß den Beitragsanteil der Bundeswahlkreisgeschäftsstelle bis zur Hälfte dem betreffenden Kreisverband überlassen.*

Begründung :

*Bisher hat sich gezeigt, daß verschiedentlich die Bundeswahl-*

Kreisverband Ebersberg

kreisgeschäftsstellen einzelnen Kreisverbänden nicht die erforderliche Unterstützung bei der Erfüllung der Aufgaben gewähren konnten. Dadurch waren die Kreisverbände gezwungen eigene Geschäftsstellen einzurichten. Da die Kosten für den laufenden Unterhalt einer Kreisgeschäftsstelle in der Regel nicht niedriger sind, als für eine Bundeswahlkreisgeschäftsstelle, wurden im Falle Rosenheim/Ebersberg bereits bisher schon die Hälfte der Abgeordnetenbeiträge auf freiwilliger Basis dem Kreisverband überlassen. Diese freiwillige Regelung ist jedoch jederzeit zu widerrufen und bietet deshalb keinen ausreichenden Schutz für die Zahlungsverpflichtungen, die ein Kreisverband durch den Betrieb einer Geschäftsstelle eingeht (z.B. Miete, Telefon, Strom, Heizkosten, Bürohilfskraft usw.). Es erscheint deshalb dringend erforderlich im Finanzstatut eine Regelung in der vorgeschlagenen Form einzuführen.

(1) Nachdem sich in den meisten Fällen die Wahlkreise der Direktkandidaten zum Landtag mit den neuen Landkreisen decken, sollten von den abgeführten Beiträgen der Abgeordneten auch die Kreisverbände etwas erhalten, nachdem sie auch den Wahlkampf mit durchführen müssen.

Max Röckl  
Mitglied des Parteitag

(1) Bundestagsabgeordnete führen monatlich über die Landesgruppe DM 540.-- an den Landesverband ab, davon erhalten :

Kreisverband  
Nürnberger Land

|           |                                    |
|-----------|------------------------------------|
| DM 100.-- | der Landesverband                  |
| DM 280.-- | die Bundeswahlkreisgeschäftsstelle |
| DM 80.--  | der Bezirksverband                 |
| DM 80.--  | der Kreisverband                   |

Von den Beiträgen der Listenabgeordneten, die keinen Wahlkreis betreuen, erhalten :

|           |                    |
|-----------|--------------------|
| DM 450.-- | der Landesverband  |
| DM 90.--  | der Bezirksverband |

Landtagsabgeordnete führen monatlich über die Landtagsfraktion DM 354.-- an den Landesverband ab; davon erhalten :

|           |                                    |
|-----------|------------------------------------|
| DM 80.--  | der Landesverband                  |
| DM 80.--  | die Bundeswahlkreisgeschäftsstelle |
| DM 120.-- | der Kreisverband                   |
| DM 74.--  | der Bezirksverband                 |

Von den Beiträgen der Listenabgeordneten, die keinen Stimmkreis betreuen, erhalten :

|           |                    |
|-----------|--------------------|
| DM 100.-- | der Landesverband  |
| DM 254.-- | der Bezirksverband |

Ändern sich die Aufwandsentschädigungen von Abgeordneten, werden die Beiträge und ihre Verteilung vom Präsidium im Benehmen mit der Landesgruppe bzw. der Landtagsfraktion entsprechend geändert.



*Alle Mandatsträger sollen ihre Beiträge an den Verband leisten, von dem sie politisch getragen werden.*

*Gemeinderäte, Stadträte, ehrenamtliche und hauptamtliche Bürgermeister zahlen demzufolge an den jeweils zuständigen Ortsverband ihren Anteil der Aufwandsentschädigung; Kreistagsmitglieder und Landräte an den Kreisverband; Bezirkstagsmitglieder, Landtagsabgeordnete und Bundestagsabgeordnete an den Bundeswahlkreis.*

Josef Göppel  
Mitglied des Parteitages

§ 6

(2) Die Mitglieder der Bundes- und der Bayerischen Staatsregierung führen monatlich 1/3 ihrer steuerfreien Aufwandsentschädigung, Minister mindestens DM 300.--, Staatssekretäre mindestens DM 180.-- an die Landesleitung ab. Die Höhe der Beiträge der Präsidenten und Vizepräsidenten des Deutschen Bundestages und des Bayerischen Landtages wird vom Präsidium in Anlehnung an Satz 1 festgelegt.

(2) Satz 2 streichen

Dr. Richard Jaeger, MdB  
Mitglied des Parteitages

*(2) Die Mitglieder der Bundes- und Staatsregierungen sollten mind. 50 % ihrer steuerfreien Aufwandsentschädigung, wie in Ziff. 4, § 6 alt, abführen müssen; eine Erniedrigung der hohen Chargen und eine gleichlaufende Erhöhung beim einfachen Mitglied ist unverantwortlich.*

Max Röckl  
Mitglied des Parteitages

§ 6

(3) Präsidenten und Vizepräsidenten der Bezirkstage und Bezirkstagsmitglieder führen 10 % ihrer jeweiligen Aufwandsentschädigungen an den Bezirksverband ab.

*(3) Die Präsidenten und Vizepräsidenten des Deutschen Bundestages und des Bayerischen Landtages führen 10 % ihrer jeweiligen Aufwandsentschädigung an die Landesleitung, die Präsidenten und Vizepräsidenten der Bezirkstage und die Bezirkstagsmitglieder denselben Anteil an den Bezirksverband ab. Ehrenamtliche tätige kommunale Mandatsträger führen 10 % ihrer steuerfreien Aufwandsentschädigung an den zuständigen Orts- bzw. Kreisverband ab.*

Dr. Richard Jaeger, MdB  
Mitglied des Parteitages

*Die neue Regelung würde die Situation der Bezirksräte erheblich verschlechtern. Sie stellt überdies meines Erachtens einen klaren Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz gegen-*

Wilhelm Ammer  
Mitglied des Parteitages

über anderen kommunalen Mandatsträgern dar, bei denen nach wie vor 10 % ihrer "steuerfreien Aufwandsentschädigung" einbehalten werden sollen. Ich kann einen sachlichen Grund für diese Änderung nicht erkennen und beantrage daher, im neuen Finanzstatut wieder die Abgabe auf den "steuerfreien" Teil der Aufwandsentschädigung zu beschränken.

Bei dieser Gelegenheit erlaube ich mir darauf hinzuweisen, daß eine Novellierung der Bezirksordnung beabsichtigt ist, nach der u. a. die Bezirkstagspräsidenten und ihre Stellvertreter den Status eines Ehrenbeamten im Sinne des Gesetzes über die kommunalen Wahlbeamten (KWBG) erhalten sollen. Nach der Systematik des KWBG dürften dann die Bezirkstagspräsidenten eine "Entschädigung" im Sinne des Anhangs I des KWBG wie ehrenamtliche Bürgermeister erhalten. Ich bitte, diese Frage zu untersuchen und ggf. eine entsprechende Regelung schon jetzt im neuen Finanzstatut vorzusehen.

§ 6

(4) Kommunale Mandatsträger führen monatlich von ihrer steuerfreien Aufwandsentschädigung ab

- a) Kreisräte und stellvertretende Landräte  
10 % an den Kreisverband
- b) ehrenamtliche Bürgermeister, Stadt- und Gemeinderäte  
10 % an den Orts- bzw. Kreisverband,
- c) Landräte, Oberbürgermeister, hauptberufliche Bürgermeister und Gemeinderäte  
25 % an die Bundeswahlkreisgeschäftsstelle.

Wird von den Bestimmungen des § 5 Abs. 1 Gebrauch gemacht, so ist auch über die Einhebung und Verteilung dieser Beiträge nach § 5 Abs. 2 Beschluß zu fassen.

(4) Kommunale Mandatsträger führen monatlich von ihrer steuerfreien Aufwandsentschädigung ab :

- a) Kreisräte und stellvertretende Landräte  
10 % an den Kreisverband
- b) ehrenamtliche Bürgermeister, Stadt- und Gemeinderäte  
10 % an den Orts- bzw. Kreisverband,
- c) Landräte, Oberbürgermeister, hauptberufliche Bürgermeister und Gemeinderäte  
25 % an die Bundeswahlkreisgeschäftsstelle

Soweit Kreisverbände eine eigene Kreisgeschäftsstelle unterhalten, kann die Bundeswahlkreis-Konferenz durch Beschluß den an die Bundeswahlkreisgeschäftsstelle abzuführenden Betrag bis zur Hälfte dem betreffenden Kreisverband überlassen.

Wird von den Bestimmungen des § 5 Abs. 1 Gebrauch gemacht, so ist auch über die Einhebung und Verteilung dieser Beiträge nach § 5 Abs. 2 Beschluß zu fassen.

Kreisverband Ebersberg



Begründung :

siehe unter Änderungsvorschlag zu § 6 Abs. (1) !

Es wird begrüßt, daß im Entwurf die Abführung von Beiträgen aus den Sitzungsgeldern der Mandatsträger nicht mehr vorgesehen ist, da dies auf Ortsverbandsebene ständig zu Schwierigkeiten führte. Allerdings sollte überlegt werden, ob von den Mandatsträgern nicht wenigstens ein jährlicher Pauschalbetrag abzuführen wäre, da insbesondere bei den Kreisverbänden durch den Wegfall der Sitzungsgeldanteile der Kreisräte ein erheblicher Einnahmeausfall entstehen könnte.

(4) Hauptberuflich tätige kommunale Mandatsträger führen 25 % ihrer Aufwandsentschädigung an die Bundeswahlkreisgeschäftsstelle ab.

Dr. Richard Jaeger, MdB  
Mitglied des Parteitages

Letzter Satz wird Abs. 5 und heißt unverändert :

(5) Wird von den Bestimmungen des § 5 Abs. 1 Gebrauch gemacht, so ist auch über die Einhebung und Verteilung dieser Beiträge nach § 5 Abs. 2 Beschluß zu fassen.

Ich habe im Entwurf des neuen Finanzstatutes festgestellt, daß bei den kommunalen Mandatsträgern bei der Abgabegrundlage nur noch die Rede von der "steuerfreien Aufwandsentschädigung" ist. Die derzeitige Fassung des Finanzstatutes spricht im § 6 Abs. 6 von den Begriffen

Wilhelm Ammer  
Mitglied des Parteitages

- Aufwandsentschädigung,
- Entschädigung und
- Dienstaufwandsentschädigung.

Meines Erachtens haben diese Begriffe heute noch Gültigkeit. Es sollte daher auch in dieser Hinsicht überprüft werden, damit nicht unrichtige Begriffe zu Unklarheit und Rechtsunsicherheit führen.

(4) a) Hier sollte es heißen : an den Orts- oder Kreisverband.

Max Röckl  
Mitglied des Parteitages

b) Die Landräte sollten ihren Anteil aus der Aufwandsentschädigung an den sie tragenden Kreisverband und nicht an die Bundeswahlkreisgeschäftsstelle abführen, nachdem der Kreisverband (=Landkreis) auch den Wahlkampf führen muß.

(4) Kommunale Mandatsträger führen monatlich von ihrer steuerfreien Aufwandsentschädigung ab :

Kreisverband  
Nürnberger Land

- a) Kreisräte und stellvertretende Landräte  
10 % an den Kreisverband,
- b) ehrenamtliche Bürgermeister, Stadt- und Gemeinderäte  
10 % an den Orts- bzw. Kreisverband,
- c) Landräte, Oberbürgermeister, hauptberufliche Bürgermeister und Gemeinderäte  
25 % an den Kreisverband.

*Wird von den Bestimmungen des § 5 Abs. 1 Gebrauch gemacht, so ist auch über die Einhebung und Verteilung dieser Beiträge nach § 5 Abs. 2 Beschluß zu fassen.*

*Begründung :*

*Es ist an der Parteiwirklichkeit vorbei gegangen, wenn man Kreisverbände nicht an den Anteilen der Mandatsträger beteiligt. Wir erachten es als unverständlich, wenn z.B. Landräte und Gemeinderäte ihre Anteile an die Bundeswahlkreisgeschäftsstelle abführen müssen, wenn in einem Wahlkampf doch die Hauptarbeit, wenn nicht überhaupt die gesamte Arbeit von einem Kreisverband durchgeführt werden.*

*(4) Hauptberufliche Bürgermeister und Gemeinderäte müssen ihre Mandatsträgerbeiträge an den zuständigen Ortsverband, die Landräte, Oberbürgermeister und hauptberuflichen Stadträte in kreisfreien Städten an den zuständigen Kreisverband abführen.*

Kreisverband  
Aichach-Friedberg

*Begründung :*

*Die Wahlen für berufsmäßige Bürgermeister, Landräte, Oberbürgermeister und Gemeinderäte werden nur von den zuständigen Orts- bzw. Kreisverbänden getragen und auch finanziert. Es ist deshalb nicht einzusehen, daß die Beiträge dieser Mandatsträger an die Bundeswahlkreisgeschäftsstellen abgeführt werden müssen, die zur Finanzierung der Wahlen obengenannter Mandatsträger nicht beitragen.*

*Die Orts- und Kreisverbände können aus Mitgliederbeiträgen und Spenden den erforderlich hohen Finanzaufwand nicht tragen und benötigen deshalb dringend der finanziellen Unterstützung der im zuständigen kommunalen Bereich tätigen Mandatsträger. In unserem Kreisverband mußten schon wiederholt gerade die in Betracht kommenden größten Ortsverbände finanziell seitens des Kreisverbandes unterstützt werden, um ihren finanziellen Verpflichtungen nachkommen zu können.*

*Dadurch entstehende Ausfälle bei den Bundeswahlkreisen sind bei der Neuordnung des Verteilerschlüssels mit der von den Kreisverbänden an die übergeordneten Verbände abzuführenden Beitragsanteile auszugleichen.*

§ 7

Die Arbeitsgemeinschaften der CSU können Beiträge nach den Bestimmungen ihrer Geschäftsordnung erheben. Mitgliedsbeiträge der Partei werden hiervon nicht berührt.

*Satz 2 ist ersatzlos zu streichen .*

Kreisverband Nürnberg-Mitte



Begründung :

*Die Abänderung des Finanzstatuts soll verhindern, daß Mitglieder einer Arbeitsgemeinschaft wegen "Doppelbelastung" abgehalten werden, Mitglied der Partei zu werden. Aufgabe der Arbeitsgemeinschaft ist es ja gerade, ihre Mitglieder der Partei zuzuführen.*

§ 8

(1) Die Orts-, Kreis-, Bezirksverbände, die Bundeswahlkreise und der Landesverband sind zum Empfang von Spenden berechtigt. Sie können bei den Mitgliedern Umlagen erheben und Sammlungen nach den Bestimmungen des Sammlungsgesetzes durchführen.

*(1) Der 2. Satz ist zu streichen und wie folgt neu zu setzen:*

*Die Orts- und Kreisverbände können bei den Mitgliedern Umlagen erheben und Sammlungen nach den Bestimmungen des Sammlungsgesetzes durchführen.*

Begründung :

*siehe zu § 4*

Kreisverband Bamberg-Stadt

§ 8

(2) Werden Spenden vereinnahmt, dürfen als Quittung nur die von der Landesleitung herausgegebenen Spendenbescheinigungen verwendet werden. Alle Spenden müssen auf Konten von CSU-Verbänden verbucht werden.

*(2) Werden Spenden vereinnahmt, dürfen als Quittung nur die von der Landesleitung herausgegebenen Spendenbescheinigungen verwendet werden.*

*Die Spendenbescheinigungen dürfen nur vom Vorsitzenden oder Schatzmeister bzw. Kassier der einzelnen Verbände unterzeichnet werden. Alle Spenden müssen auf Konten von CSU-Verbänden verbucht werden.*

Begründung :

*Nach dem Einkommensteuergesetz sind Spendenquittungen vom "gemäß Vereinssatzung Berechtigten" zu unterzeichnen. Es wäre deshalb richtig, wenn dieser Personenkreis im neuen Finanzstatut festgehalten wird, da gerade in den Ortsverbänden darüber oft Unklarheit besteht. Selbst vom Finanzamt*

Kreisverband Ebersberg

*Ebersberg wurde erklärt, daß eigentlich der Landesvorsitzende F.J. Strauß die Quittungen unterschreiben müßte, da in der Satzung nichts weiteres geregelt ist.*

*Neuen Absatz 3 anfügen :*

*(3) Die Kreisverbände erhalten einen Anteil von 15 % der aus ihrem Bereich dem Landesverband überwiesenen oder von ihm eingehobenen Spenden.*

*Begründung :*

*Damit die Arbeit auf der Basis voll zur Geltung kommen kann, ist es unumgänglich, daß die Kreisverbände die Ortsverbände unterstützen können, was sich wiederum auf ein günstiges Spendenaufkommen auswirken wird. Deshalb ist es notwendig, die Kreisverbände auf eine bessere finanzielle Grundlage zu stellen.*

Kreisverband  
Aichach-Friedberg

§ 9

*(1) Die Kreisverbände, Bundeswahlkreise, Bezirksverbände und der Landesverband sind zum ordentlichen Nachweis der Einnahmen, der Ausgaben und des Vermögensstandes verpflichtet.*

*(1) Die Orts-, Kreis- und Bezirksverbände, Bundeswahlkreise und der Landesverband sind zum ordentlichen Nachweis der Einnahmen, der Ausgaben und des Vermögensstandes verpflichtet.*

*Begründung :*

*In Abs. 3 wird auch von den Ortsverbänden ein finanzieller Rechenschaftsbericht gefordert. Es ist deshalb unumgänglich, die Ortsverbände auch im Abs. 1 mit aufzuführen.*

Kreisverband Ebersberg

§ 9

*(2) Die Bundeswahlkreise, Bezirksverbände und der Landesverband stellen zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Haushaltsvorschlag auf, der der Bundeswahlkreiskonferenz, dem Bezirks- bzw. dem Landesvorstand zur Beschlußfassung vorzulegen ist.*

*keine Anträge*



§ 9

(3) Die Orts-, Kreis-, Bezirksverbände, Bundeswahlkreise und der Landesverband erstellen jeweils bis spätestens 30. Juni des folgenden Jahres einen finanziellen Rechenschaftsbericht, der der zuständigen Haupt- bzw. Vertreterversammlung zur Erteilung der Entlastung des Vorstands bzw. der Bundeswahlkreiskonferenz vorzulegen ist.

*keine Anträge*

§ 9

(4) Die finanziellen Rechenschaftsberichte sind dem Vorstand des übergeordneten Verbandes und der Landesleitung in Abschrift zur Kenntnis zu geben.

*Als 2. Satz ist anzufügen :*

*(4) Die Landesleitung gibt ihren Rechenschaftsbericht in Abschrift über die Bezirksverbände den Kreisverbänden zur Kenntnis.*

Begründung :

*Die Kenntnis des Rechenschaftsberichts ist erforderlich, um den Untergliederungen der Partei einen Einblick in die Einnahmen und Ausgaben des Landesverbandes zu geben.*

Kreisverband Bamberg-Stadt

§ 9

(5) Die Verbände dürfen sich nicht wirtschaftlich betätigen; Ausnahmen hiervon bedürfen der Genehmigung des Präsidiums.

*keine Anträge*

§ 9

(6) Die Arbeitsgemeinschaften geben finanzielle Rechenschaftsberichte den Vorständen des CSU-Verbandes ihrer Ebene zur Kenntnis.

*keine Anträge*

§ 9

(7) Die Bestimmungen der CSU-Satzung über die Prüfung der Kassen- und Rechnungsführung sind zu beachten.

*keine Anträge*

§ 10

Der Generalsekretär bestimmt das Verfahren, insbesondere die Weiterleitung von Beitragsanteilen, den Nachweis der Einnahmen und Spenden sowie die finanziellen Rechenschaftsberichte.

*Dieser Paragraph ist ein Ermächtigungsparagraph für den Generalsekretär und in dieser Form ganz zu streichen. Die Aufgaben, welche darin festgelegt sind sollen vom Landesparteitag getroffen werden.*

Max Röckl  
Mitglied des Parteitages

§ 11

(1) Das Finanzstatut wurde am ..... vom Parteitags in ..... beschlossen.

*keine Anträge*

§ 11

(2) Die Verteilung der Mitgliedsbeiträge nach § 4 tritt am ..... in Kraft; bis dahin gilt § 4 des Finanzstatuts vom 1. August 1968. Alle anderen Bestimmungen treten am ..... in Kraft.

*Dieser Absatz ist zu streichen und wie folgt neu zu fassen :*

*(2) Das Finanzstatut tritt am 1. Januar 1976 in Kraft, bis dahin gilt das Finanzstatut vom 1. August 1968.*

Begründung :

*Für das Jahr 1975 können wir die Beitragssätze nicht mehr ändern, weil verschiedene Mitglieder für dieses Jahr ihren Mitgliedsbeitrag schon entrichtet haben und eine Einbringung erhöhter Beiträge verwaltungsmäßig nicht mehr durch-*

Kreisverband Bamberg-Stadt

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik von Hans-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP



zuführen ist. Nachdem im September dieses Jahres das neue Finanzstatut verabschiedet werden soll, ist es auch möglich, dieses ab 1. Januar 1976 in Kraft zu setzen.

(2) Die Verteilung der Mitgliedsbeiträge nach § 4 tritt am 1.1.1977 in Kraft. Alle anderen Bestimmungen treten am 1.1.1976 in Kraft.

Kreisverband Unterallgäu

Die Neufassung sollte nicht in Kraft treten und das bisher gültige Finanzstatut sollte besser ausgeschöpft werden.

Kreisverband Passau-Stadt

Hergestellt im Archiv für Christliche Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP